

Gemeindewahlbehörde: Bad Sauerbrunn

Politischer Bezirk: Mattersburg

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der Landtagswahl am 19. Jänner 2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. In diesem Gebäude **Gemeindeamt, Wr. Neustädterstraße 2** befindet sich das  
(Adresse)  
Sprengelwahllokal des Wahlsprengels Bad Sauerbrunn.

Die dazugehörige Verbotszone umschließt 50 Meter.

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfskräfte können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

### 2. Wahlzeit von 6.45 bis 15.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u.dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:
  - a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
  - b) **jede Ansammlung von Menschen**;
  - c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 22.11.2024

abgenommen am: \_\_\_\_\_

